

# **Gemeindeordnung für die „Christus-Gemeinde Neukirchen“**

(Stand vom 14.03.2010)

## **Präambel**

In der Verantwortung vor unserem Herrn Jesus Christus und den Menschen gibt sich die Gemeinde folgende Ordnung. Die Verfasser möchten hiermit der Gemeinde dienen. Es soll zu einem für den christlichen Glauben werbendes, die biblische Lehre bewahrendes und die geschwisterliche Liebe förderndes Gemeindeleben kommen. Damit möchten wir Gott ehren.

## **1. Name**

Die Gemeinde trägt den Namen „Christus-Gemeinde Neukirchen“, im Folgenden auch kurz „CGN“ genannt.

Sie gehört als eigenständige Gemeinde organisatorisch zur Evangelischen Gesellschaft für Deutschland (EGfD), einem freien Missionswerk mit der Rechtsstellung einer juristischen Person des bürgerlichen Rechtes mit Sitz in Radevormwald.

## **2. Grundlage, Wesen und Auftrag der Gemeinde**

### 2.1. Grundlage

Jesus Christus, der Herr der Gemeinde, regiert und leitet seine Gemeinde durch sein Wort und den Heiligen Geist. Verbindliche Grundlage für Glauben, Lehre und Leben sowohl der Gemeinde als solcher als auch des einzelnen Gemeindegliedes sowie für den Aufbau und den Dienst der Gemeinde ist somit die Bibel. Die Bibel ist das vom Heiligen Geist inspirierte, geoffenbarte, unfehlbare Wort Gottes. Die CGN bekennt sich zur Glaubensgrundlage der EGfD (siehe Anhang).

### 2.2. Wesen

Zum Wesen der Gemeinde gehört die Gewissheit, von Gott in Jesus Christus erwählt, geschaffen und geliebt zu sein. Zum Wesen der Gemeinde gehört die Liebe zu und die Ehrfurcht vor dem dreieinigen Gott, Gott Vater, Gott Sohn, Gott Heiliger Geist. Diese Liebe und Ehrfurcht finden ihren Ausdruck im Gehorsam dem Wort Gottes gegenüber und in der lebendigen Hoffnung der Gemeinde auf die Wiederkunft Christi.

### 2.3. Auftrag

Die CGN hat den Auftrag, an Gottes Mission teilzuhaben. Konkret heißt dies, die Missionsarbeit weltweit zu unterstützen, das Wort Gottes zu verkündigen, Gemeinschaft der Glaubenden zu fördern und dem Nächsten, dem Staat und der Gesellschaft in missionarischer, pastoraler und diakonischer Verantwortung vor Gott zu dienen. In der Erfüllung ihres Auftrages lebt die Gemeinde zur Ehre Gottes. Für die geistliche Ausrichtung und die praktische Umsetzung wird hier auf das Leitbild und das Mitarbeiterkonzept der CGN hingewiesen.

## **3. Mitgliedschaft**

### 3.1. Voraussetzungen

3.1.1. Mitglied der CGN kann werden, wer bekennt, dass er durch Jesus Christus die Vergebung seiner Sünden empfangen hat und dass Jesus sein persönlicher Herr und Retter geworden ist. Dieses Bekenntnis setzt die Abkehr vom alten Leben und die Hinwendung zu Jesus Christus im Glauben und die Taufe voraus.

3.1.2. Durch den Glauben an Jesus Christus ist der Einzelne in die Gemeinde Jesu gestellt. Verbindlichkeit und Mitarbeit gehören zur Mitgliedschaft in der CGN. Jeder darf und soll mit den ihm von Gott gegebenen Gaben Gott und seinem Nächsten dienen.

3.1.3. Gemeindeglied kann nur der werden, der die Glaubensgrundlage und die Gemeindeordnung akzeptiert und mitträgt.

3.1.4. Die Mitglieder der CGN leisten in der Verantwortung vor Gott freiwillige Beiträge, die ihrem Einkommen angemessen sind.

### 3.2. Aufnahme in die Gemeinde

3.2.1. Der Wunsch zur Mitgliedschaft wird schriftlich oder mündlich bei der Gemeindeleitung gestellt. Die Gemeindeleitung prüft, ob die Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft erfüllt sind. Der Gemeinde wird durch die Abkündigungen dieses Antrages in zwei Gottesdiensten Gelegenheit gegeben, Einwände gegen diesen Antrag anzumelden. Die Gemeindeleitung entscheidet daraufhin über den Antrag.

3.2.2. Die Aufnahme in die Gemeinde geschieht in einem Gottesdienst.

### 3.3. Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft in der CGN endet durch Austritt, Übertritt in eine andere Gemeinde, Ausschluss aus der Gemeinde oder den Tod. Die Erklärung über den Austritt sollte möglichst schriftlich erfolgen.

### 3.4. Verzeichnis

Die CGN führt ein Verzeichnis ihrer Mitglieder sowie über Taufen, Trauungen und Beerdigungen. Dieses Verzeichnis wird vom Pastor oder von einem Ältesten der Gemeinde verwaltet. – Dem Mitglied oder der vom Mitglied autorisierten Person wird auf Nachfrage Einblick in die eigenen Daten gewährt. Aufnahmen in die Gemeinde, Beendigungen der Mitgliedschaft sowie Taufen, Trauungen und Beerdigungen werden in der Gemeinde bekannt gegeben.

### 3.5. Freunde der Gemeinde

Freunde der Gemeinde sind Christen, die verbindlich zur CGN gehören und die Gemeindegemeinschaft regelmäßig mit einem Beitrag finanziell und durch ihre Mitarbeit mittragen, jedoch zur Zeit keine eingeschriebene Mitgliedschaft haben. Die Gemeindeleitung kann sie zu Mitgliederversammlungen einladen, an denen sie nur mit beratender Stimme teilnehmen dürfen. Sie haben jedoch kein rechtsgültiges Stimmrecht.

### 3.6. Altersvoraussetzung

Entsprechend der gesetzlichen Religionsmündigkeit ist eine Mitgliedschaft vom 14. Lebensjahr an möglich.

### 3.7. Verantwortung füreinander

3.7.1. Die Mitglieder der CGN sind von Gott zusammengestellt und damit füreinander verantwortlich und zu gegenseitiger Hilfe verpflichtet. Auf der Grundlage der Heiligen Schrift muss darum gerungen werden, solchen Mitgliedern der Gemeinde zurecht zu helfen, die durch ihren Lebenswandel oder ihre Lehrmeinung gegen die Weisungen der Bibel bzw. die in der EGfD-Satzung formulierte Glaubensgrundlage und die Kultur der Gemeinde verstoßen. Ziel dieser Bemühungen ist es, den Bruder oder die Schwester neu für die Liebe zu Jesus Christus und den Geschwistern zu motivieren.

3.7.2. Die Aussagen Jesu zu diesem Thema in Mt. 18, 15-17 ordnen die Vorgehensweise.

3.7.3. Gelingt es nach ernsthaften und wiederholten Versuchen nicht, dass das Mitglied den Weisungen der Ältesten Folge leistet und sich in die Gemeinde einordnet, so muss es so lange von der Mitgliedschaft, von der Mitarbeit und der Abendmahlsgemeinschaft der Gemeinde ausgeschlossen werden, bis es Buße tut. Der Ausschluss aus der Gemeinde wird nach Voranzeige in einer Gemeindeversammlung von der Gemeindeleitung beschlossen und ausgesprochen.

3.7.4. Wie die Mitglieder, so können auch die Freunde der Gemeinde von der Mitarbeit und der Abendmahlsgemeinschaft ausgeschlossen werden.

## **4. Kinder in der Gemeinde**

### 4.1. Kindersegnung

Eltern, die zur CGN gehören im Sinne von Mitgliedern oder Freunden, können ihre Kinder in der Gemeinde Gott darbringen. Dies geschieht in einem Gottesdienst durch Fürbittengebet und Segensspruch. Die Gemeinde hat die Aufgabe, für die Kinder und Eltern in der Fürbitte vor Gott einzutreten.

### 4.2. Katechese (Unterricht)

Durch kindgemäße Verkündigung und durch biblischen Unterricht sollen die Kinder erfahren, wer Gott ist, und dass man allein durch den Glauben an Jesus gerettet werden kann.

## **5. Die Kasualpraxis der Gemeinde**

### 5.1. Taufe

Die Taufe ist ein von Gott dem Täufling zugesprochenes, persönliches und sichtbares Wahrzeichen und Siegel der geschenkten Wiedergeburt und zugleich ein Bekenntnis des Glaubens von Seiten des Täuflings. Die CGN praktiziert allein die Glaubenstaufe, d.h. die Taufe von Menschen, die zum Glauben an Jesus Christus als ihren persönlichen Herrn und Heiland gekommen sind. Aufgrund der Historie der Gemeinde akzeptieren wir auch die Kindertaufe / Säuglingstaufe, wenn Mitglieder und Freunde der Gemeinde diese für sich als ihre Taufe verstehen.

## 5.2. Abendmahlsfeier

Die Gemeinde feiert regelmäßig das Mahl des Herrn. Es liegt im Wesen des Abendmahls begründet, dass nur wiedergeborene Christen daran teilnehmen. Es wird von jedem Teilnehmer erwartet, dass er, soweit es an ihm liegt, mit Gott und seinen Mitmenschen in geordneten Beziehungen lebt (Rö. 12,18; 1. Kor. 11).

## 5.3. Trauungen

5.3.1. Die Ehe zwischen Mann und Frau ist Gottes gute Schöpfungsordnung für den Menschen. Die Gemeinde traut und segnet nur verschiedengeschlechtliche Brautpaare; d.h. einen Mann und eine Frau, die sich lieben und die einander vor Gott die Treue versprechen wollen, bis dass der Tod sie scheidet. Voraussetzung ist, dass eine Eheschließung zeitlich zuvor auf dem Standesamt erfolgte.

5.3.2. Die CGN bekennt sich zur Unauflöslichkeit der Ehe. Gott selbst fügt Mann und Frau zusammen (Mt. 19,6). Eine Ehe wird daher nur durch den Tod des Ehepartners aufgelöst. Eine Ehescheidung kann nur dann erfolgen, wenn der ungläubige der beiden Ehepartner die Ehe nicht mehr aufrecht erhalten will (1.Kor. 7,15) oder wenn der Ehepartner in Unzucht lebt (Mt. 5,32). Die Leitung der Gemeinde weiß sich von Gott verpflichtet, bei Eheproblemen mit Fürbitte, geistlichem Beistand und praktischer Hilfe den Betroffenen zur Seite zu stehen, um die Ehe zu erhalten.

## 5.4. Beerdigungen

Die Gemeinde beerdigt ihre verstorbenen Mitglieder und Freunde auf deren oder den Wunsch ihrer Angehörigen hin. Wir empfehlen, noch zu Lebzeiten mit den Angehörigen oder deren Vertretern eine Klärung aller Fragen, welche mit einem Ableben verbunden sein können, zu erwirken. Sofern es die Gemeinde betrifft und um ein würdiges Handeln zu gewährleisten, soll die Gemeindeleitung über Absprachen informiert werden.

## **6. Organe der Gemeinde**

### 6.1. Selbstständigkeit und Zugehörigkeit zum Gesamtverband

Die Gemeinde ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig im Rahmen dieser Gemeindeordnung und der Satzung der EGfD.

### 6.2. Organe der CGN

Die Organe der Gemeinde sind die Gemeindeleitung (Vorstand / Ältestenkreis), der Diakonenkreis und die Mitgliederversammlung.

## **7. Gemeindeleitung**

### 7.1. Gemeindeleitung

Die Gemeindeleitung setzt sich aus den Ältesten und dem Pastor zusammen.

### 7.2. Voraussetzungen

Die Mitglieder der Gemeindeleitung müssen die in der Bibel genannten persönlichen Voraussetzungen für den Ältestendienst erfüllen (1. Tim. 3, 1-7; Titus 1,5-9). Das Ältestenamnt ist nach neutestamentlichem Zeugnis von Männern wahrzunehmen.

### 7.3. Wahlmodus

Der Wahlmodus zur Vorstandswahl in der Satzung der EGfD regelt die Wahl zum Ältestenamnt.

### 7.4. Vorsitzender, Kassenverwalter, Schriftführer

Die Ältesten wählen aus ihrer Mitte einen Gemeindeleiter (Vorsitzenden), den stellv. Gemeindeleiter (stellv. Vorsitzenden), einen Kassenverwalter und einen Schriftführer für die Dauer ihrer individuellen Wahlperiode. Die Mitgliederversammlung kann alternativ für die Aufgabengebiete des Kassenverwalters und des Schriftführers Diakone oder Diakoninnen berufen.

Ein Diakon oder eine Diakonin nimmt auf Einladung der Ältesten an den Sitzungen der Gemeindeleitung teil. Diakone besitzen kein Stimmrecht in der Gemeindeleitung.

### 7.5. Leitungsauftrag

Die Gemeindeleitung hat den Auftrag, die Gemeinde geistlich zu führen und seelsorgerlich zu betreuen, sie organisatorisch zu leiten, sie nach innen und außen zu vertreten sowie Dienstverhältnisse und die Belange der Mitarbeiter zu regeln.

### 7.6. Diakone / Diakoninnen

Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag der Ältesten für bestimmte Arbeitsbereiche der Gemeinde Männer und Frauen als Diakone wählen (Apg. 6,5; 1. Tim. 3, 8-13). Diakone und Diakoninnen können von der Gemeindeleitung zu Sitzungen mit beratender Stimme eingeladen werden. Die Diakone / Diakoninnen müssen die in der Bibel genannten persönlichen Voraussetzungen erfüllen.

### 7.7. Verbreiten von Schriften und Werbung

Aufrufe oder Weitergabe von Informationsmaterial in der Gemeinde bedürfen der Zustimmung der Gemeindeleitung, die diese Befugnis auf einen Ältesten übertragen kann.

## **8. Die Mitgliederversammlung**

### 8.1. Die „Ordentliche Mitgliederversammlung“ (Jahreshauptversammlung)

8.1.1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Die Einladung zu dieser Mitgliederversammlung muss mindestens 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung den Mitgliedern der Gemeinde schriftlich oder durch mindestens dreimaliges Abkündigen in der Gemeinde bekannt gemacht worden sein.

8.1.2. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) ist beschlussfähig bei jeder Zahl der anwesenden Mitglieder. Der Gemeindeleiter oder ein Vertreter der Gemeindeleitung leitet die Versammlung. Der von der Mitgliederversammlung beauftragte Protokollführer fertigt ein Protokoll der Versammlung an. Diese Niederschrift kann von Gemeindegliedern eingesehen werden.

8.1.3. Die ordentliche Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Entgegennahme der Berichte aus den Arbeitsbereichen des Mitarbeiterkonzeptes und der Kleingruppen
- die Wahl der Ältesten
- Wahl der Diakone und Diakoninnen für bestimmte Arbeitsbereiche
- Berufung des Pastors auf Vorschlag der Gemeindeleitung in Abstimmung mit der Leitung der EGfD
- Wahl eines oder mehrerer Delegierten zur Jahreshauptversammlung der EGfD
- Entgegennahme der Kassenberichte und - nach Anhörung der Kassenprüfer - Erteilung oder Verweigerung der Entlastung für den Kassenverwalter
- Wahl der Kassenprüfer
- Beratung und Beschluss wichtiger Gemeindeangelegenheiten

8.1.4. Die in einer ordentlichen oder außerordentlichen Gemeindemitgliederversammlung mit einer dreiviertel Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefassten Beschlüsse heben bestehende Beschlüsse der Gemeindeleitung auf.

## 8.2. Außerordentliche Gemeindemitgliederversammlungen

Außerordentliche Gemeindemitgliederversammlungen können auf Wunsch der Gemeindeleitung oder aber auf Antrag von einem Drittel der Mitglieder unter Angabe des Themas einberufen werden.

## 8.3. Quartalsgemeindeversammlungen

Quartalsgemeindeversammlungen finden in der Regel in den übrigen Quartalen des Jahres statt. Die Quartalsgemeindeversammlungen dienen dem Informationsaustausch in der Gemeinde.

# **9. Beschlussfassung**

## 9.1. Beschlussfindung

Alle Beschlüsse in der CGN und in ihren Arbeitszweigen sollen einmütig gefasst werden. Wird in Zweifelsfällen nicht mindestens eine dreiviertel Mehrheit der anwesenden Mitglieder erreicht, so muss die Entscheidung vertagt werden, bis nach weiterem Nachdenken und Beten mindestens eine zweidrittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder festgestellt wird.

### 9.2. Protokollführung

Beschlüsse und wichtige Verhandlungen werden in Niederschriften festgehalten. Diese sind vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.

9.3. Stimmvertretung ist nicht möglich.

## **10. Arbeitszweige und Mitarbeiterschaft**

### 10.1. Arbeitszweige und Projekte

Arbeitszweige und Projekte dienen der Verwirklichung des Gemeindeauftrages. Deren Mitarbeiter erfüllen ihre Aufgaben im Einvernehmen mit der Gemeindeleitung. Konkrete Arbeitsgebiete orientieren sich an dem Gabenpotential der Mitarbeiter.

### 10.2. Voraussetzungen für Leiter

Leiter müssen Mitglieder der Gemeinde sein. Personen, welche einen geistlichen Dienst ausüben, müssen wiedergeborene Christen sein und erkennbar in der Nachfolge Jesu Christi leben.

### 10.3. Qualifizierung, Schulung

Die Gemeinde schult ihre Mitarbeiter selbständig oder motiviert zur Teilnahme an externen Schulungsmaßnahmen.

## **11. Finanzen**

### 11.1. Kassenführung

Die Gemeindekasse wird vom Kassenverwalter nach den Grundsätzen der Satzung der EGfD geführt. Sämtliche Eingänge und Ausgänge sind gewissenhaft und übersichtlich zu verbuchen. Das in den Gemeindeveranstaltungen eingesammelte Opfer soll von mindestens 2 vertrauenswürdigen Personen gezählt und der Betrag gegengezeichnet werden. Der Kassenverwalter berichtet der Gemeindeleitung laufend über den aktuellen Kassenstand.

### 11.2. Beitragsleistungen

Die Gemeindeleitung benennt aus ihrer Mitte ein Mitglied, das berechtigt ist, Einblick in die Kassenführung zu nehmen, um gegebenenfalls Mitglieder zu ermahnen, die keine im Sinne von 3.1.4. angemessenen Beiträge zahlen. Es besteht grundsätzlich Schweigepflicht über die Beiträge der einzelnen Gemeindeglieder und Freunde.

### 11.3. Kassenprüfung

Die Kasse wird einmal jährlich durch zwei Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer berichten der Mitgliederversammlung über diese Prüfung und teilen mit, ob sie Entlastung vorschlagen können.

### 11.4. Verwendung der Mittel

Die der CGN zugewendeten Beträge dienen ausschließlich und unmittelbar den Zielen der Gemeinde, wie sie in dieser Gemeindeordnung und der Satzung der EGfD festgelegt sind.

### 11.5. Verwendungsklausel

Die CGN darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Gemeinde fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.

### 11.6. Steuerrecht

Spenden und Beiträge an die Gemeinde sind steuerabzugsfähig. Auf Wunsch werden vom Kassenverwalter Spendenbescheinigungen ausgestellt.

## **12. Zusammenarbeit in der EGfD**

Die „Christus-Gemeinde Neukirchen“ ist ein Zweigverein der EGfD. Rechte und Pflichten der Gemeinde ergeben sich aus der Satzung der EGfD.

## 13. Schlussbestimmungen

### 13.1. Änderungen der Gemeindeordnung, Auflösung der Christus-Gemeinde Neukirchen, Austritt der Gemeinde aus dem Gesamtverband EGfD

Änderungen der Gemeindeordnung, eine Auflösung der Gemeinde oder der Austritt der Gemeinde aus der EGfD können von einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung nur mit einer dreiviertel Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Falls nicht mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist, muss zu einer zweiten Mitgliederversammlung erneut eingeladen werden. Diese Mitgliederversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig. Die Einladungsfrist zu beiden Versammlungen beträgt 8 Wochen. Die Tagesordnung ist der Einladung beizufügen.

13.1.1 Eine beabsichtigte Auflösung der CGN oder ihr beabsichtigter Austritt aus der EGfD sind unter der Darlegung des Sachverhaltes vor der Einladung zur Mitgliederversammlung der EGfD bekannt zu geben, um eine Stellungnahme der EGfD einzuholen und abzuwarten.

### 13.2. Verwendung der Vermögenswerte

Im Falle der Auflösung der Christus-Gemeinde Neukirchen oder beim Wegfall ihres Zweckes haben die Mitglieder der Gemeinde keinen anteiligen Anspruch auf die von der Gemeinde verwalteten Vermögenswerte. Sämtliche von der CGN verwalteten Vermögenswerte fallen an die EGfD, die sie gemäß ihrer Satzung insbesondere am Sitz der Ortsgemeinde zu verwenden hat.

Neukirchen-Vluyn, den 14.03.2010

Einstimmig beschlossen durch die ordentliche Mitgliederversammlung

Die Gemeindeleitung:

Wilfried Pau, Heinz Spelthann, Andreas Indetzki, Wolfgang Pagen,  
Wolfgang Louis

## **Anhang:**

### Glaubensgrundlage der EGfD

Wir bekennen uns

- zur Allmacht und Gnade Gottes, des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes in Schöpfung, Offenbarung, Erlösung, Endgericht und Vollendung;
- zur göttlichen Inspiration und Unfehlbarkeit der ganzen Heiligen Schrift und ihrer höchsten Autorität in allen Fragen des Glaubens und des Lebens;
- zur völligen Sündhaftigkeit und Schuld des gefallen Menschen, die ihn von Gott trennen und Gottes Zorn und Verdammnis aussetzen;
- zum stellvertretenden Opfer des menschengewordenen Gottessohnes als einziger und allgenugsamer Grundlage der Erlösung von der Schuld und Macht der Sünde und ihren Folgen;
- zur Rechtfertigung des Sünders allein durch die Gnade Gottes aufgrund des Glaubens an Jesus Christus, der gekreuzigt wurde und von den Toten auferstanden ist;
- zum Werk des Heiligen Geistes, welcher Bekehrung und Wiedergeburt des Menschen bewirkt, im Gläubigen wohnt und ihn zur Heiligung befähigt;
- zum Priestertum aller Gläubigen, die die weltweite Gemeinde bilden, den Leib, dessen Haupt Christus ist, und die durch seinen Befehl zur Verkündigung des Evangeliums in aller Welt verpflichtet ist;
- zur Erwartung der persönlichen, sichtbaren Wiederkunft des Herrn Jesus Christus in Macht und Herrlichkeit; zum Fortleben der von Gott gegebenen Persönlichkeit des Menschen; zur Auferstehung des Leibes zum Gericht und zum ewigen Leben der Erlösten in Herrlichkeit.

Angelehnt an das Glaubensbekenntnis der Deutschen Evangelischen Allianz vom 6. April 1972